

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. November 2022

1576. Weiterführung des Schwerpunktprogramms Suizidprävention (Bericht der Kommission Schwerpunktprogramm Suizidprävention Kanton Zürich, 2022), Ausgabenbewilligung

I. Ausgangslage

Seit 2015 wird im Auftrag des Regierungsrates das kantonale Schwerpunktprogramm Suizidprävention umgesetzt (RRB Nrn. 707/2015 und 1223/2018). Das Schwerpunktprogramm Suizidprävention hat zum Ziel, die Anzahl der Suizide und Suizidversuche sowie die dadurch entstehenden direkten und indirekten Kosten langfristig zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten alle Direktionen im Schwerpunktprogramm an der Umsetzung von Massnahmen zusammen. Die kantonale Kommission Schwerpunktprogramm Suizidprävention Kanton Zürich überwacht die Umsetzung der Massnahmen. Die Kommission besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungsdirektion, der Sicherheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion. Für die Programmleitung und zur jährlichen Berichterstattung wurde das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich (EBPI), konkret dessen Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich (PG ZH), beauftragt. Das Schwerpunktprogramm wird zudem von einer Expertengruppe, bestehend aus Fachpersonen aus dem Forum für Suizidprävention und Suizidforschung Zürich (FSSZ), fachlich begleitet und unterstützt.

Die Zielsetzung der zweiten Programmphase 2019–2022 lag auf der Verankerung, der Weiterführung und der Optimierung von bewährten Projekten und ihren Massnahmen. In den vergangenen Jahren wurden entlang der vier Handlungsfelder «Information und Vernetzung», «Einschränkung der Suizidmethoden», «Früherkennung und Frühintervention» und «Betreuung und Behandlung» sowie der übergeordneten Programmleitung «Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation» zahlreiche Massnahmen umgesetzt. Dafür wurde eine neue Ausgabe von insgesamt Fr. 1 790 000 bewilligt (RRB Nr. 1223/2018).

Die zweite Programmphase läuft Ende 2022 aus. Da ein directionsübergreifendes Suizidpräventionsprogramm mit mehreren Interventions-ebenen sich als effektive und effiziente Vorgehensweise bewährt hat, ist eine Weiterführung des Schwerpunktprogramms Suizidprävention sinnvoll und notwendig.

2. Bericht der Kommission «Massnahmenplan Schwerpunktprogramm Suizidprävention 2023–2026» Kanton Zürich vom 31. August 2022

Die Kommission hat einen Bericht zur Weiterführung des Programms verfasst. Bewährte Massnahmen sollen weiterhin bedarfsgerecht optimiert und umgesetzt werden. Die übergeordnete Programmleitung und die vier Handlungsfelder mit den verschiedenen Massnahmen sollen auch für die dritte Programmphase bestehen bleiben. Neben Optimierungen in den einzelnen Massnahmen besteht laut Kommission folgender Anpassungsbedarf:

– *Übergeordnete Massnahmen*

Die Programmleitung verbleibt übergeordnet und ist für Programmentwicklung und -koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und Monitoring zuständig. Das Suizidmonitoring soll neu nicht mehr als einzelnes Projekt, sondern unter «Evaluation und Monitoring» subsumiert werden und wird damit Aufgabe der übergeordneten Programmleitung.

– *Intensivierung der Massnahmen bei Jugendlichen durch die Bildungsdirektion*

Aktuelle Daten zeigen, dass Suizide und Suizidversuche bei Jugendlichen zugenommen haben. Aus diesem Grund beabsichtigt die Bildungsdirektion, ihre Aktivitäten zur Suizidprävention zu intensivieren. Zusätzlich zu den Fortbildungen für Fachpersonen im Jugendbereich soll auf der Grundlage einer Situationsanalyse geprüft werden, wie die Schulen für die Thematik stärker sensibilisiert werden können.

– *Sistierung des Projekts «Angebote für abgelehnte Personen bei Sterbehilfeorganisationen»*

Das bisherige Projekt «Angebote für abgelehnte Personen bei Sterbehilfeorganisationen» wird nicht weitergeführt. Es konnte kein zusätzliches Beratungsangebot mit einer Sterbehilfeorganisation aufgebaut werden. Mögliche Massnahmen für Menschen, die bei Sterbehilfeorganisationen abgelehnt wurden, sollen neu unter Suizidprävention für Risikogruppe subsumiert werden.

– *Neues Projekt «Suizidprävention für Gemeinden»*

Gemeinden gelten schon seit Längerem als wichtige Akteure in der Gesundheitsförderung und Prävention und sollen nun auch verstärkt in die Umsetzung der Suizidprävention einbezogen und unterstützt werden.

Zusätzlich informiert der Bericht über weitere, das Schwerpunktprogramm ergänzende Aktivitäten auf kantonaler und nationaler Ebene. Hingewiesen wird insbesondere auf zwei Sensibilisierungskampagnen zur Suizidprävention, die durch PG ZH in enger Abstimmung mit dem Schwerpunktprogramm umgesetzt werden. Im Zentrum der Online-Kampagne für Menschen ab 25 Jahren steht die Webseite www.rede-

kann-retten.ch, die PG ZH gemeinsam mit dem Bundesamt für Gesundheit unterhält und bewirbt. Seit 2018 wird zudem eine Kampagne für junge Menschen (16 bis 30 Jahre) umgesetzt. Dabei wird eng mit Pro Juventute und deren Beratungsangebot «Hilfe 147» bzw. www.147.ch zusammengearbeitet. Diese massenmedialen Kampagnen sind zentrale Verstärker des Suizidpräventionsprogramms, indem sie Betroffene und ihr Umfeld mit handlungsleitenden Botschaften direkt erreichen. Auch die beiden kantonalen Aktionsprogramme zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie älteren Menschen laufen ergänzend zum Suizidpräventionsprogramm. Synergien werden auch mit dem vom Bundesrat und «Dialog Nationale Gesundheitspolitik» verabschiedeten Aktionsplan «Suizidprävention» genutzt. Die Umsetzung der Suizidprävention liegt jedoch bei den Kantonen.

3. Weiteres Vorgehen

Der Bericht der Kommission Schwerpunktprogramm Suizidprävention verdeutlicht die Gründe, die für die Verlängerung des Schwerpunktprogramms Suizidprävention um weitere vier Jahre sprechen. Das Programm Suizidprävention fügt sich dabei gut in die Struktur bestehender ergänzender kantonalen Präventionsprogramme und Fachstellen (Suchtprävention, psychische Gesundheit, Gewaltprävention) ein und schliesst eine Lücke. Durch die fortlaufende Programmdauer bleiben die verstärkte Vernetzung, der Wissenstransfer und die Synergienutzung zwischen den verschiedenen Akteuren und den Direktionen zum Thema Suizidprävention bestehen. Die Sensibilisierung in der Bevölkerung und bei Fachpersonen ist gestiegen. Die Coronapandemie und die entsprechenden einschränkenden Massnahmen haben die bereits zuvor angestiegene Belastung der psychischen Gesundheit und die Suizidalität bei Jugendlichen (und Erwachsenen) beeinflusst. Die heutige Situation ist fragil, und die längerfristigen Auswirkungen der Pandemie sowie anderer gesellschaftlicher Entwicklungen sind ungewiss. Daher ist es umso wichtiger, an bestehenden und bewährten Massnahmen zur Suizidprävention, die im Rahmen des Schwerpunktprogramms erfolgen, festzuhalten.

Um das langfristige Ziel der Verringerung von Suiziden und Suizidversuchen zu erreichen, fokussiert die dritte Programmphase 2023–2026 auf die Weiterführung bewährter Massnahmen und Aktivitäten mit teilweise neuer Schwerpunktsetzung und wird ergänzt mit einem neuen Projekt für Suizidprävention in den Gemeinden. Die vom EBPI (PG ZH) zu übernehmende Programmleitung mit den übergeordneten Massnahmen «Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation» soll weitergeführt und das Suizidmonitoring unter «Evaluation und Monitoring» subsumiert werden. Die Kommission Schwerpunktprogramm Suizidprävention Kanton Zürich wird das Schwerpunktprogramm als Steuerungsgruppe weiterhin begleiten und überwachen.

4. Finanzielle Auswirkungen

In Tabelle 1 sind die weiterzuführenden Massnahmen und die übergeordnete Programmleitung des Schwerpunktprogramms und der Finanzbedarf jeder Direktion für diese Massnahmen in den Jahren 2023–2026 zusammengestellt. Die veranschlagten Kosten für das Schwerpunktprogramm betragen für die Jahre 2023–2026 insgesamt Fr. 1 404 000 und liegen damit tiefer als in der letzten Programmphase. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Projekte:

Tabelle 1: Finanzplan der dritten Programmphase 2023–2026 (Beträge in Fr. 1000)

Handlungsfeld	Massnahme	DS	GD	BI	BD	Gesamtkosten 2023–2026	2023	2024	2025	2026
Übergeordnete Programmleitung	Programmentwicklung und -koordination	170	170	60		400	100	100	100	100
	Öffentlichkeitsarbeit		48			48	12	12	12	12
	Evaluation und Monitoring	70	70			140	30	35	45	30
Information und Vernetzung	Regionale Suizidrapporte	10				10	2,5	2,5	2,5	2,5
	Sensibilisierung von Medienschaffenden	6				6	1,5	1,5	1,5	1,5
Einschränkung der Suizidmethoden	Identifizierung und Sicherung von Hotspots				6	6	1	2	1	2
	Rückruf von Schusswaffen und Munition	44				44	11	11	11	11
	Medikamentenrückgabe		25			25	0	5	15	5
Früherkennung und Frühintervention	Suizidprävention bei Risikogruppen	90	90			180	45	45	45	45
	Fortbildungen von Fachpersonen	90	90	60		240	60	60	60	60
	Sensibilisierung und Krisenmanagement im Bildungsbereich			45		45	25	10	5	5
	Suizidprävention in den Gemeinden		60			60	15	20	15	10
Betreuung und Behandlung	Suizidprävention in den Versorgungsstrukturen		200			200	50	50	50	50
Federführende Direktion und Gesamtkosten = grau hinterlegt		480	753	165	6	1404	353	354	363	334

DS=Sicherheitsdirektion, GD=Gesundheitsdirektion, BI=Bildungsdirektion, BD=Baudirektion

Aus den Gesamtkosten der geplanten Massnahmen ergeben sich für die Jahre 2023–2026 pro Direktion und Leistungsgruppe folgende Beträge:

Direktionen und Leistungsgruppen	2023	2024	2025	2026	Total
Sicherheitsdirektion					
Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei	70 000	72 500	77 500	70 000	290 000
Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt	47 500	47 500	47 500	47 500	190 000
Gesundheitsdirektion					
Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung	179 500	192 000	202 000	179 500	753 000
Bildungsdirektion					
Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung	55 000	40 000	35 000	35 000	165 000
Baudirektion					
Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt	1 000	2 000	1 000	2 000	6 000
Total	353 000	354 000	363 000	334 000	1 404 000

Gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) unterstützt der Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention). Er kann zu diesem Zweck eigene Massnahmen treffen oder Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren. § 3 Abs. 2 lit. c des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) hält fest, dass die Polizei Massnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen trifft. Zudem kann der Kanton gemäss § 14 lit. e des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen unterstützen oder ergreifen.

Bei den Massnahmen der Sicherheits-, Bildungs- und Baudirektion handelt es sich gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) um eine neue Ausgabe. Bei den Massnahmen der Gesundheitsdirektion handelt es sich gestützt auf § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) in Verbindung mit § 46 GesG, wonach der Kanton Massnahmen Dritter zur Gesundheitsförderung und Prävention bis zu 100% subventionieren kann, um eine gebundene Ausgabe. Somit sind für das Schwerpunktprogramm Suizidprävention eine neue Ausgabe von Fr. 651 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 753 000, insgesamt Fr. 1 404 000, zu bewilligen. Der Personalbedarf bleibt unverändert, und es fallen keine betrieblichen Folgekosten an. Die Beträge sind im Budgetentwurf 2023 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 in den entsprechenden Leistungsgruppen eingestellt oder können innerhalb der Leistungsgruppen kompensiert werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Bericht «Massnahmenplan Schwerpunktprogramm Suizidprävention Kanton Zürich vom 31. August 2022» bildet die Grundlage für die Weiterführung und Umsetzung des Schwerpunktprogramms Suizidprävention in den Jahren 2023–2026.

II. Die Sicherheitsdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die Baudirektion werden beauftragt, die im Bericht «Massnahmenplan Schwerpunktprogramm Suizidprävention 2023–2026» aufgeführten Massnahmen umzusetzen.

III. Für das Schwerpunktprogramm Suizidprävention 2023–2026 wird eine neue Ausgabe von Fr. 651 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 753 000, insgesamt Fr. 1 404 000, zulasten der Erfolgsrechnungen folgender Leistungsgruppen bewilligt:

- a) Fr. 753 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung,
- b) Fr. 6 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8700, Immobilienamt,
- c) Fr. 290 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei,
- d) Fr. 190 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt,
- e) Fr. 165 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung.

IV. Die für das Schwerpunktprogramm Suizidprävention 2019–2022 von den Direktionen zuhanden des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich (EBPI) für Fragen der Suizidprävention gemeldeten Ansprechpersonen nehmen diese Aufgabe auch für die Programmphase 2023–2026 wahr.

V. Das EBPI wird beauftragt, die Programmleitung des Schwerpunktprogramms Suizidprävention zu übernehmen und jährlich Bericht zu erstatten.

VI. Mitteilung an das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich, Hirschengraben 84, 8001 Zürich, sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli